



02.03.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
153 I – 15. 26
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de


Öffentliche
Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder
33
bis Haltestelle

Elektronische Post



Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihr Antrag vom 22.02.2017 zur Häufigkeit von bestimmten Beschlüssen in familiengerichtlichen Verfahren

Sehr geehrte(r) 

Ihr o. g. Schreiben wurde mir zur Beantwortung vorgelegt.

Ich verstehe Ihren Antrag dahingehend, dass Sie um Zahlen aus dem Jahr 2016 bitten, die die Verfahren vor den Amtsgerichten meines Geschäftsbereichs – soweit dies möglich ist – und dem Oberlandesgericht Hamm betreffen.

Insoweit muss ich Ihnen leider mitteilen, dass mir ein Teil der von Ihnen erfragten Informationen nicht vorliegt, da die Daten nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Es ist mir daher diesbezüglich leider nicht möglich, Ihnen die gewünschte Information zu erteilen.

Dies betrifft u. a. die Verfahren betreffend das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das als Teil der elterlichen Sorge nicht von dieser differenziert wird. Darüber hinaus wird nicht erfasst, zu wessen Gunsten ein Umgangsrechtsverfahren vor einem *Amtsgericht* – bzw. zu wessen Gunsten alle der von Ihnen erfragten Verfahrensarten vor dem *Oberlandesgericht* ausgehen. Darüber hinaus liegen mir keine Daten darüber vor, wie viele Beschlüsse der vorherigen Instanz bestätigt wurden mit dem Hinweis, dass aufgrund der fortgeschrittenen, bei einem Elternteil verbrachten Zeit ein Wechsel nicht mehr dem Kindeswohl entspräche.

Die übrigen Daten kann ich Ihnen wie folgt übermitteln:

Vor den Amtsgerichten meines Geschäftsbereichs sind im Jahr 2016 insgesamt 760 Verfahren zugunsten des Kindesvaters ausgegangen. Diese unterteilen sich in 20 Verfahren im Rahmen von Ehesachen, 557 sonstige Verfahren und 183 Verfahren mit nicht miteinander verheirateten Kindeseltern.

Zugunsten der Kindesmutter sind insgesamt 1.773 Verfahren ausgegangen. Diese unterteilen sich in 119 Verfahren im Rahmen von Ehesachen, 1.258



sonstige Verfahren und 396 Verfahren mit nicht miteinander verheirateten Kindeseltern.

Die relativ geringen Zahlen erklären sich damit, dass in dem weitaus größten Teil der Familienverfahren keine Entscheidung über das Sorgerecht ergeht, etwa weil schon kein Antrag gestellt wird, die Sorge einem Elternteil allein zu übertragen (in Eheverfahren ist dies im Jahr 2016 z.B. in 6.939 Verfahren der Fall gewesen, in sonstigen Verfahren in 8.622 Fällen und in den Fällen, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind in 2.918 Fällen).

Vor dem Oberlandesgericht Hamm ergingen 2016 zudem 434 Beschlüsse, die die gegen den Beschluss der Vorinstanz gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückwiesen und damit den Beschluss der Vorinstanz bestätigten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

